Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 7 (1891)

Heft: 15

Artikel: Protokoll der Delegirtenvers. des Schweizer. Gewerbevereins [Schluss]

Autor: Krebs, Werner

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-578366

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Protokoll

der

Delegirtenvers. des Schweizer. Gewerbevereins

Sonntag ben 14. Juni 1891 Bormittags 8 Uhr im Großrathsfaale zu Wern. (Schluß.)

Traft. 9. Kranken- und Unfallversicherung. In einem vortrefflichen einstündigen Referat begründet Herr Ständerath Lienhard in Bern folgende Thesen:

XENIL MERX ABON

Die Delegirtenversammlung des Schweiz. Gewerbevereins, in Erwägung:

daß die beförderliche Anhandnahme und Durchführung der Bundesgesetzgebung über Kranken- und Unfallversicherung auß zwei Gründen wünschbar erscheint;

einmal, damit die Harten und Ungleichheiten der Haftspflichtgesetzgebung so rasch als möglich beseitigt werden;

fodann, weil ber Erlaß weiterer einheitlicher Borschriften über bas Gewerbewesen nicht zu weit hinausgeschoben wers

baß es im Interesse einer richtigen Gestaltung der Kranten- und Unfallversicherung liegt, wenn die betheiligten Kreise schon jest ihre Ansichten über die wesentlichsten Bunkte ausfbrechen:

beschließt:

Den Bundesbehörben vorläufig folgende Wünsche zu untersbreiten und zur Berüdfichtigung zu empfehlen:

1. Die Durchführung bes Art. 34 bis der Bundesversfassung möchte mit allen Mitteln befördert werden und es möchten schon jetzt die Vorbereitungen für den Erlaß weiterer einheitlicher Vorschriften über das Gewerbewesen an die Hand genommen werden:

2. die Kranken= und Unfallversicherung seien gleichzeitig

und im Zusammenhange zu ordnen;

3. das Obligatorium sei auch auf die nicht im Lohne oder Dienste Anderer stehenden sog. selbstständig Erwerbenden auszudehnen. Beim Nachweis gewisser gesetzlich zu fixirender Boraussetzungen könne Befreiung von der Krankenversicherung zugelassen werden. Den Arbeitgebern sei der Beitritt zur Berssicherung zu ermöglichen;

4. die Beitragsleistung der Arbeitgeber sei so zu bemessen, daß deren Konkurrenzsähigkeit und ihre berechtigten Ginkomsmensansprüche nicht beeinträchtigt werden. Sie seien von fernerer Haftpflicht über die Bersicherung hinaus zu entbinden;

5. die sog. Karenzzeit sei auf 6 Wochen auszudehnen;

6. die Berwaltung der Krankenkassen sei nicht ausschließ= lich den Bersicherten zu überlassen; eventuell seien dieselben nicht ganz von den Lasten der durch die Krankenkassen vergüteten Unfälle zu befreien;

7. für die Unfallversicherung sei eine die ganze Schweiz umfassende staatliche Anstalt zu errichten. Die Krankenversicherung sei lokalen Berbänden zu übertragen; jedoch unter Offenhaltung der Möglichkeit, eine gegenseitige Kückversicherungs- oder Ausgleichungsgemeinschaft für außerordentliche Källe zu schaffen;

8. die Unfallverhütung fei mit allen dienlichen Mitteln,

insbesondere durch Berücksichtigung der Resultate bei der Gesfahrenklassissitätion und durch Prämirungen zu fördern;

9. es seien nicht zu viele Gefahrenklassen aufzustellen; 10. in der Krankenversicherung seien nur Fälle offenstundigen und groben Selbstverschuldens, in der Unfallverssicherung nur solche vorsätzlicher Verletzung von der Verssicherung auszuschließen;

11. die Organisation sei so zu gestalten, daß den Arbeitsgebern und Arbeitern ein möglichst weitgehender Antheil an der Verwaltung und Kontrose, sowie an den Entscheidungen

gefichert werbe.

Die Versammlung bekundet ihren Beifall und der Herafident spricht dem Referenten Namens des Vereines den besten Dank aus. Ein Antrag des Herrn Dr. Huber betr. Streichung der These 5 betreffend Karenzzeit wird nach ershaltener Aufklärung zurückgezogen.

Herr Klauser (Zürich) beantragt, das Obligatorium der Kranken- und Unfallversicherung auf alle Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, welche das 21. Altersjahr

angetreten haben, auszudehnen.

Herr Pfister, (Riesbach) beantragt, es sei der Vortrag des Herrn Lienhard den Sektionen gedruckt zur Kenntniß zu bringen. Die Krankenversicherung, für welche bereits tüchtige Vorarbeiten vorhanden seien, könnte ohne große Schwierigskeiten eingeführt werden, während die Unfallversicherung noch gründlicher Erwägungen bedürfe. Der Bund dürfte erhebsliche Beiträge leisten, z. B. mittelst llebernahme von einem Drittel des Krankengeldes.

Das allgemeine Obligatorium wird auch von Herrn Jakober (Glarus) lebhaft befürwortet. Die Lösung der Frage, wie das Berhältnis der Krankenkasse zur Krankenversicherung geregelt werden könnte, sei nicht so schwierig. Er beantragt, es möchte ein Referent gewonnen werden, der das System des absoluten allgemeinen Obligatoriums für Krankens und Unfallversicherung vertheidige und mit dem Referat des den Lienhard veröffentliche.

Herr Ringger, (St. Gallen) halt das Obligatorium für zu weit gehend. Wir muffen überhaupt successive vorgehen, Stück um Stück zu erringen suchen, wie dies der Arbeitersschaft gelungen ist; wir dürfen also in unseren Forderungen nicht zu weit gehen.

Herr Kantonsrath Berchtold (Thalweil) weist die Schwierigkeiten der obligatorischen Krankenversicherung an den im
Kanton Zürich gemachten Erfahrungen nach und warnt davor, die Bersicherungsfrage mit derjenigen der Gewerbegesetzgebung zu verquicken. Er empsiehlt, die Versammlung möchte
sich nur im Allgemeinen mit den Thesen des Hrn. Lienhard
einverstanden erklären, von der Annahme allzubestimmter
Resolutionen Umgang nehmen und deshalb den Antrag des Hrn. Klauser ablehnen. Letzterer zieht denselben zurück.

Nachdem Herr Lienhard sich in verdankenswerther Weise bereit erklärt hat, das Manuscript seines Referates dem Berein behufs Drucklegung zur Verfügung zu stellen, und auch Herr Jakober in dem von ihm beantragten Sinne ein Referat ausarbeiten will, wird der Antrag des Hrn. Pfister betr. Veröffentlichung einstimmig angenommen.

Schluß der Versammlung punkt 1 Uhr.

Der Protofollführer: Werner Krebs.

Für die Werkstatt.

Stahl mittelft Slycerin zu härten, hat ein russischer Marineossizier ersunden. Bei diesem auch in Amerika patentirten Versahren wird Glycerin augewendet, um Stahl, Gußstahl und Gußeisen zu härten, zu temperiren und anzulassen. Bei dieser Gelegenheit sei auf die Konfusion hingewiesen, welche in der englischen Sprache bei den Ausdrücken hardening, tempering und annealing herrscht. Unter "hardening" ist das Resultat schnellen Absühlens einer stark

erhitten Stahlmasse gemeint, unter "tompering" das Resulstat der Wiedererhitzung des gehärteten Stahls von bebeutend kürzerer Dauer als diejenige vor dem Härten, welcher eine rasche Abfühlung folgen kann oder auch nicht, — während das "annoaling" in Erhitzung der Masse beim Temperatur besteht, welche höher ist als die beim Temperiren, wonach ein allmäliges Abkühlen folgt.

Schmelzen von Aluminium und feinen Legirungen. Bei der zunehmenden Wichtigkeit, welche das Aluminium in ber Metallurgie gewinnt, mogen hier einige Mittheilungen über das Schmelzen desselben Plat finden. Im Rleinbetrieb kann man das Metall gang gut in gewöhnlichen Thontiegeln schmelzen, ohne daß es dadurch filiziumhaltig und sprobe murbe, vorausgesett, daß man fein Flugmittel anwendet und nicht zu weit über ben Schmelgpunkt hinausgeht. Dasfelbe gilt für eiferne Tiegel. Immerhin ift namentlich bezüglich ber Temperatur einige Borficht geboten, und empfiehlt es fich daher, die Tiegel mit reiner Rohle oder mit einem Gemisch aus indifferenten Oryden mit Theer auszufüttern, berartige Tiegel liefert die Fabrit in Neuhaufen. Größere Mengen Mluminium werben in einem Flammofen geschmolzen, die Beizung geschieht mit Holz- oder Gasfeuerung, doch foll man hier das Ausfüttern des Herdes nicht unterlassen. Trop der niedrigen Schmelztemperatur erfordert das Metall viel Zeit und Warme gum Schmelzen, in Folge feiner hohen fpezifi= ichen Wärme. Gine weitere Folge diefer Gigenschaft ift auch, daß das Metall, wenn überhitt, sehr lange stehen muß, ehe es auf die richtige Gießtemperatur abgefühlt ift. Abfalle, wie Drehfpähne 2c., werden am beften verschmolzen, indem man erft tompatte Stücke zu einem Meiallbab nieberschmelzt, und die Abfälle in die geschmolzene Masse einträgt.

Trüben Schellad ju flaren. Man verfett nach "R. Grf. und Erf." die zu flarende Fluffigkeit mit einem Biertel ihres Bolumens Bengin ober gereinigtem Betroleumfpiritus und läßt unter zeitweiligem Umschütteln eine Biertelftunde fteben. Nachbem beibe Fluffigkeiten fich in zwei Schichten getrennt haben, hat man oben eine Bofung ber fett= und wachsartigen Stoffe in Bengin und barunter bie völlig flare alkoholische Schellacklösung. Man trennt die lettere durch Abgießen ober im Scheidetrichter von erfterer und vertreibt bie Spuren bes aufgenommenen Bengins burch gelindes Gr= wärmen und Umrühren. Man kann auch noch einfacher so verfahren, daß man den rohen Lad vor bem Bojen grob gepulvert eins ober zweimal mit Petroleumspiritus maicht. Der fo behandelte, von Fett und Wachs befreite Lack lost fich flar in Altohol. Jede weingelftige Schellactlösung tann bem gleichen Verfahren unterworfen werben.

Um Leitern in Näumen sestzustellen, bei benen wegen ber Beschaffenheit bes Fußbodens ober ber Wände keine Stüthaken resp. Laken verwendet werden können, wird die Andringung von Kautschukplatten unterhalb der Holme empfohlen. Diese Ginrichtung erlaubt überall ein sicheres Feststellen der Leitern.

Berichiedenes.

St. Gallischer kantonaler Gewerbeverband. Die am 28. Juni in Altskätten tagende Delegirtenversammlung bes kantonalen Gewerbevereins wurde eröffnet und geleitet von Hern Präsident A. Sulser, Ingenieur, und erledigte zuerst die Kassarechnung, welche zu keinen Bemerkungen Anlaß bot. Gin Antrag, die Lehrlingsprüfungen abwechselnd auch auf dem Lande abzuhalten und auf diese Weise das Interesse für die Sache möglichst wach zu rufen, wurde der Kommission zu zweckbienlicher Ausstührung überwiesen.

In Behandlung fiel alsdann die Submissionsfrage, in welcher der Verband in Hauptsachen den Bestrebungen des Schweiz. Ingenieur= und Architektenvereins beipflichtete. Ersneuert wurde sodann auch beschlossen, die Anstrengungen für Erlaß eines eidgen. Gewerbegesets fortzuseten, namentlich